

**Deutsche Gesellschaft für die  
DORN Bewegung e.V.**  
„gemeinnützig anerkannt“

**DORN-bewegung**  **org**

**§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für die DORN-Bewegung". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V." Sitz des Vereins ist 87763 Lautrach. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**§ 2 ZWECK**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

ç Die Förderung der Arbeit und Ansichten von Dieter Dorn laut der folgenden Deklaration (im Weiteren als DORN bezeichnet).

"Deklaration der DORN-Bewegung"

Die DORN-Bewegung steht für die Arbeit von Dieter Dorn. DORN ist eine Hilfe zur Selbsthilfe. DORN ist eine manuelle Berührungsform, die durch Bewegungen des Klienten und sanften, intuitiven Impuls-Berührungen des Anwenders / Heilers anstrebt, Wirbel und Gelenke selbstregulierend zu ordnen. So wird der Klient sich seiner Energien besser gewahr und lernt mit Irritationen, auch der Nervenbahnen, umzugehen. Selbsthilfeübungen zur Gesundheitsförderung und als Hausmittel für Schmerzen und Beschwerden sind eine wichtige Ressource, die in jeder Anwendung vermittelt wird. Der Klient wird dazu angehalten, sich auf den Weg zu seiner eigenen Gesundheit zu begeben. Dies fördert das öffentliche Gesundheitswesen.

- o Die Ergreifung von Maßnahmen, um DORN in der Öffentlichkeit bekannter zu machen.
- o Die Organisation von Veranstaltungen und das Erstellen von Publikationen, die DORN genau beschreibt. Des Weiteren soll ein Leitfaden für Anwendungsschritte veröffentlicht werden.
- o Die Förderung von Wissenschaft und Forschung in Bezug auf die DORN-Anwendung.
- o Die Förderung der Entwicklungsarbeit in Bezug auf DORN-International.

(2) Der Verein will erreichen, dass DORN Verwendung findet wie von Dieter Dorn beabsichtigt, als Selbsthilfe-Methode, die von jedermann angewandt werden kann.

(3) Der Verein soll Anwendern von DORN auch die Möglichkeit bieten, sich untereinander auszutauschen und DORN gemeinsam weiterzuentwickeln.

(4) Der Verein wählt ein Prüfungs-Komitee mit 12 Mitgliedern. Alle DORN-Ausbilder sollen nach den Richtlinien der Gesellschaft geprüft werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 MITGLIEDSCHAFT** (1) Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Alle Mitglieder sollen die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

(3) Fördermitglieder können ebenfalls natürliche oder juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Antragstellung.

(5) Die Mitglieder entrichten jährliche Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden nur nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

#### **§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben sein.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr bis zum Ende des Geschäftsjahres nach Fälligkeit in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

#### **§ 5 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r 1. Vorsitzenden, dem/r 2. Vorsitzenden, dem/r Schatzmeister/in, dem/r Schriftführer/in und drei Beisitzern/innen.

(2) Im Sinne von §26 BGB wird der Verein durch d. 1. Vorsitzende(n) und d. 2. Vorsitzende(n) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis ist d. 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung d. 1.

Vorsitzende(n) oder nach Absprache mit d. 1. Vorsitzenden auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden finden in der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen statt.

## **§ 6 PRÜFUNGSGREMIUM**

Die Mitgliederversammlung wählt ein Prüfungsgremium, bestehend aus 12 Vereinsmitgliedern. Das Prüfungsgremium erstellt zusammen mit dem Vorstand eine Prüfungsordnung.

Dies soll jedermann ermöglichen, Ressourcen und Selbsthilfeübungen kennen zu lernen und zu vertiefen und DORN-Ausbildern Lehrkompetenzen zu vermitteln.

## **§ 7 DER BEIRAT**

(1) Der Beirat besteht aus Beratern zum Beispiel: Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Er wird vom Vorstand berufen. Die Berufung durch den Vorstand wird sofort wirksam, verliert jedoch ihre Gültigkeit, wenn die Mitgliederversammlung die Zustimmung versagt.

(2) Mit der Annahme der Berufung und für die Dauer der Bestellung erwirbt die berufene Person, mit Ausnahme der Fachgruppenleiter, eine beitragsfreie Mitgliedschaft im Verein.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein sachverständig zu beraten und zu unterstützen.

## **§ 8 FACHGRUPPEN**

(1) Der Verein kann seinen Mitgliedern die Zugehörigkeit zu vereinsinternen Fachgruppen anbieten. Fachgruppen fördern die aktive Zusammenarbeit der Mitglieder mit bestimmten Interessenschwerpunkten unter sachkundiger Betreuung durch jeweils einen Fachgruppenleiter bzw. eine Fachgruppenleiterin. Zu den Aktivitäten der Fachgruppen gehören unter anderem Treffen der Fachgruppenmitglieder und relevante Mitteilungen durch die Fachgruppenleiter.

(2) Die Einrichtung und Definition der Fachgruppen obliegt dem Vorstand, ebenso die Berufung und Abberufung der Fachgruppenleiter/innen.

(3) Fachgruppen können vom Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres geschlossen werden, wenn seitens der Mitglieder kein hinreichendes Interesse mehr an deren weiterer Existenz besteht. Andererseits können Fachgruppen auch bei geringem Mitgliederinteresse fortbestehen, wenn der Vorstand deren Existenz als wichtig im Sinne des Vereinszwecks beurteilt.

## **§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Geschäftsjahr statt. (Dies kann auch häufiger geschehen) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn sie vom Vorstand an die zuletzt genannte Adresse oder e-mail gesandt wurde.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einberufen. Hierzu ist vonseiten der Antragsteller der

Zweck, sowie die Gründe, dem Vorstand gegenüber schriftlich anzugeben.

(3) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Anwesenheit in der Mitgliederversammlung, dürfen aber nicht mit abstimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt, die Mitglieder des Vorstands. Sie nimmt den Geschäftsbericht des vergangenen Jahres entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(6) Für einen Auflösungsbeschluss ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Die Vertretung eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung durch eine dritte Person, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ist zulässig.

(8) Das Protokoll erstellt der Schriftführer. Dieses wird von Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

#### **§ 10 VEREINSAUFLÖSUNG**

(1) Bei Auflösung des Vereins findet eine vollständige Liquidation durch den Vorstand statt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Memmingen-Unterallgäu e.V., Marienrain 4, 87700 Memmingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Memmingen 02.10.2015